

No. 279D

29.07.2004

BOFAXE



Hamdi: Das Pingpong-Spiel geht weiter

Nachfragen

Bernard Dougherty,
LL.M.

"Research Associate"

Bernard.dougherty@rub.de

Im Web

<http://www.ifhv.de>

Im Blickpunkt

The concurring opinion cites GC III, Article 5, requiring treatment of detainees as POWs until such time as status is determined by a competent tribunal.

It calls into question Bush's statement that there is no doubt as to detainees' status and cites Army Reg. incorporating GC provision re presumption of POW status.

Die dritte, am 28.06.04 vom Amerikanischen Supreme Court entschiedene, Verhandlung setzt das Pingpong-Spiel fort, das dieses Verfahren bisher gekennzeichnet hat. Es wird nun erneut beim US Bezirksgericht, welches das erstinstanzliche Gericht im US Rechtssystem ist, verhandelt werden.

Die Spaltung der Richter, die diesen Fall entschieden haben, ist sehr komplex. Das Urteil, dem drei weitere Richter, den Obersten Bundesrichter eingeschlossen, zustimmten und eine Stellungnahme wurden von Richter O`Connor vorbereitet. Zwei Richter, Souter und Ginsburg, reichten eine gesonderte Stellungnahme ein, die sie als teilweise zustimmend, teilweise ablehnend und dem Urteil im Ganzen zustimmend bezeichneten. Zwei weitere Richter, Scalia und Stevens, widersprachen und Richter Thomas brachte ein getrenntes Sondervotum ein. Was bedeutet dies? Auf den ersten Blick erscheint es wie eine 6-3 Entscheidung. Allerdings würde ich sie als eine 8-1 Entscheidung werten.

Die Ablehnung von Scalia und Stevens ist eigentlich viel stärker im Interesse von Hamdi als das Urteil. "Der wahre Kern der Freiheit, der durch unser angelsächsisches System der Gewaltenteilung gesichert wird, ist der Schutz vor unbestimmter Haft nach dem Belieben der Exekutive." Wie bei *Rasul* analysiert das Gericht viele alte Fälle, wobei *Milligan* von 1866, ein Fall aus dem US Bürgerkrieg, *Quirin* (1942) und auch Fälle aus dem Krieg von 1812 gegen die Briten die wichtigsten waren. *Milligan* besagt, daß ein US-Bürger nicht vor ein Militärgericht gebracht werden darf, sofern die zivilen Gerichte funktionieren: "[...] das Kriegsrecht [ist unanwendbar] auf Bürger, wenn die Gerichte geöffnet sind [...]". Diese Aussage bedarf weiterer Untersuchung und Deutung. Die *Habeas-korpus-Akte* wurde nicht ausgesetzt, da dies einer speziellen Entscheidung des Kongresses bedarf und nur in zwei Fällen autorisiert werden kann, die hier beide nicht vorliegen. "[...] ohne gesonderte Erwähnung der Akte in einer Aussetzungsverfügung des Kongresses, gibt es für Bürger, die als "Krieger" oder "Kriegsgefangene" bezeichnet werden können, keine Ausnahme von dem Recht auf ein faires Verfahren vor einem Geschworenengericht." Das Votum schließt mit der Aussage: "[...] Hamdi hat das Recht auf [...] Freilassung, sofern ein strafrechtliches Verfahren nicht umgehend eingeleitet wird [...]".

Die zustimmende/ ablehnende Stellungnahme der Richter Scouter und Ginsburg würde zur Freilassung von Hamdi führen, da die Autorisation der Anwendung-von-militärischem-Zwang-Resolution des Kongresses vom 18. September 2001 (Zwang Resolution) nicht zu einer Verhaftung von einer Person in Hamdis Position ermächtigt. Das entsprechende Gesetz wurde vom Kongress erlassen, um zwei frühere Gesetze zu ersetzen, bei denen davon ausgegangen wird, daß sie in ihrer Anwendung missbraucht wurden, so u.a. zur Verhaftung von japanischen Amerikanern im zweiten Weltkrieg, ohne daß es Beweise für das Vorliegen einer Straftat gab. Die Richter schließen damit, daß, basierend auf der geschichtlichen Grundlage dieses Gesetzes, es nur dahingehend ausgelegt werden kann, daß es für die Rechtfertigung der Verhaftung von Bürgern einer speziellen und deutlichen Ermächtigung des Kongresses bedarf. Diese hat der Kongress nicht mit seiner Zwang-Resolution erlassen.

Interessanterweise sagen die Richter in ihrer Stellungnahme, "Indem sie ihn incommunicado gehalten hat, hat die Regierung ihn nicht als Kriegsgefangenen behandelt und in der Tat behauptet die Regierung, daß kein verhafteter Taliban das Recht auf den Status des Kriegsgefangenen hat. Diese Behandlung erscheint als eine Verletzung der Genfer Konventionsregelung, wonach selbst in zweifelhaften Fällen Gefangene solange das Recht haben als Kriegsgefangene behandelt zu werden, bis ihre Rechtsstellung durch ein zuständiges Gericht festgestellt worden ist." Dies ist die deutlichste Auseinandersetzung mit den Genfer Konventionen in der 50-seitigen Stellungnahme. Des weiteren wird gesagt, daß das Vertrauen der Administration in ihre kategorische Äußerung, daß sie keinen Zweifel an dem Status der Gefangenen hat "[...] zu den militärischen Regelungen im Widerspruch steht [...]" die die Kriegsgefangenen betreffen – Armeevorschrift 190-8 – wonach ein Militärtribunal den Zweifel bezüglich des Status zu klären hat. "Die Vorschrift übernimmt auch die Annahme der Genfer Konventionen, daß in Zweifelsfällen, diese Person den Schutz des vorliegenden Abkommens [genießt], bis ihre Rechtsstellung durch ein zuständiges Gericht festgestellt worden ist". Folglich gibt es Grund in Frage zu stellen, ob das Verhalten der USA mit den Gesetzen in Einklang steht, auf die sie sich berufen". Dies ist eine höchst willkommene Aussage, da sie klar und genau ist.

Die Mehrheitsentscheidung geht etwas weniger zugunsten von Hamdi aus als die beiden obigen Ansichten. In der Präsentation des Gerichtsurteils wird ausgeführt: "Wir halten fest, daß obwohl der Kongress die Verhaftung von Kombattanten autorisiert hat [...] der ordentliche Ablauf es verlangt, daß ein US-Bürger, der in den USA als feindlicher Kombattant festgehalten wird, die gerechte Chance erhält, die faktische Grundlage für seine Verhaftung vor einem neutralen Entscheidungsträger anzugreifen."

Mit anderen Worten, die einfache Behauptung der Regierung ist nicht ausreichend, um einen Bürger zu verhaften, ohne ihm das Recht einzuräumen, die Grundlage seiner Verhaftung in Frage zu stellen. Diese Ansicht beruht darauf, daß es eines Abwägens der Interessen der Regierung und des Gefangenen bedarf und daß in diesem Fall die Abwägung mehr zu Gunsten der Möglichkeit für Hamdi, die Grundlage seiner Verhaftung anzugreifen, gehen muß. Das Gericht verweist Hamdi zurück an das Bezirksgericht, welches die Beweise überprüfen soll, um Hamdi somit die Chance zu geben, sie zu widerlegen.

Lediglich Richter Thomas bekennt, daß in Kriegszeiten die Justiz der Exekutiven (dem Militär) fast bedingungslose Gefolgschaft erweisen muß und ihren Entschluß, Hamdi festzuhalten, nicht hinterfragen darf.

Das Pingpongspiel ist noch lange nicht vorbei, aber nun ist es an Hamdi aufzuschlagen.

Verantwortung

Die BOFAXE werden vom Institut für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht der Ruhr-Universität Bochum herausgegeben: IFHV, NA 02/33 Ruhr-Universität Bochum, 44780 Bochum. Telef: 0049234/3227366, Fax: 0049234/3214208.

Die BOFAXE werden vom Deutschen Roten Kreuz unterstützt. **Für den Inhalt ist der jeweilige Verfasser allein verantwortlich.**